



30.03.2020  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ....061 STR - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ...07/19..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat .....10/20..... die Examensklausuren schreiben werde.

# Jutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, sofern sie zulässig und begründet ist.

## A) Zulässigkeit

Die Revision muss zulässig sein.

I. Die Statthaftigkeit der Revision ergibt sich zuerst nicht aus § 333 StPO, eben aus (335 I StPO)

als sog. Spurrevision. gegen das Urteil des AG Torgau, Schöppengrund, ist nach § 312 StPO die Berufung zulässig, somit auch nach § 335 I StPO die Spurrevision. Auf § 313 StPO kommt es verzweigt manches Fälligkeitsnicht an.

II. Die Mandantin ist als Beschuldigte nach § 296 I StPO rechtsmittelberechtigt. Die Einlegung erfolgt durch einen Verteidiger nach § 297 StPO.

Rechtsmittel kann auch erlassen, der erst später zum Verteidiger bestellt wird und am Verfahren vorher nicht beteiligt war. Vollmacht muss von Rechtsverteidiger erlangt werden, kann aber auch später noch nachgewiesen werden.

III. Die Frist der Mandatn lag vor aufgrund  
der Zustellung der AG Regelet zu 2 Jahren  
Freiheitsstrafe.

IV. Auch wurde die Frist aus 1341 I StPO gewahlt.  
Das Urteil wurde am 3.11. verhängt, die  
Rechtsmittelzeitung erfolgte ordnungsgemäß am 5.11.

V. Auch ist die Revisionseinstufung noch gewahlt.  
Nach 1345 I 1 StPO läuft diese ab nach einem  
Monat, nachdem die Frist aus 1341 I StPO abgelaufen  
ist. Die Berechnung erfolgt nach 143 I StPO. Danach  
endet die Frist aus 1341 I StPO am 10.11., sodass  
die davon anhängende Monatfrist aus 1345 I 1  
StPO am 9.12. endet. Beurteilungszeitpunkt ist  
der 8.12., sodass noch die Beschlussfrist  
gewahlt werden kann. Auf die Zustellung des  
Urteils am 23.11. kommt es nicht weiter an, da  
1345 I 2 StPO nicht greift. Das Urteil war schon  
festgestellt vor Ablauf der Frist.

VI. Möglicherweise steht der Zeitschreit der Revision  
entgegen, dass zunächst schon Rechtsmittel  
eingejetzt wurde, das umgehend zurück genommen wurde.  
Diese Rücknahme könnte eine zweite Zeitschreit entgegenstellen

Vorwurf hat den Pflichtverletzung zunächst Rechtsmittel eingelegt und es kann dann im Anschluss wieder zurücknehmen. Eine Rücknahme ist nach § 302 II 1 StPO momentan möglich, sofern vor Ablauf der Frist der Entlastung. Nach § 302 II StPO bedarf es dabei einer ausdrücklichen Ermächtigung. Die Mandatshabende kann dies aber tun. Nach § 302 I 2 StPO ist ein Verzicht ausreichend, wenn eineverständigung nach § 257c StPO vorliegen sollte ist. Ausdrücklich der Wollkoder will dies aber nur für den Verzicht, nicht für eine Rücknahme. Die Vorschrift gilt daher auch direkt noch analog für den vorliegenden Fall. Allerdings ist es nicht zulässig, ein zwecklos gegen das Verständigungskriterium eingelegtes Rechtsmittel zeitlich abSald direkt danach wieder zurückzunehmen, wenn Entlastung und Rücknahme erkenntlich zu dem Zweck verfolgen, die Regelung des I 2 der Vorschrift zu untergehen. So liegt es hier.

Fazit  
Das ergibt sich vorliegend aus den dienstlichen Aufzeichen des Referendar und der Wollkoder, der diese bestätigt.  
Dennach wollte der Verleidende auf Rechtsmittel eigentlich auf Rechtsmittel verzichten. Das aber wäre wegen § 257c II 2 StPO nicht möglich gewesen. Deshalb war der Rückzug auf die Prüfungnahme dieses Vorgehens hier endgültig

Rechtsmittel erheben und direkt werden die Rechtsnatur der Einkäufe. Dies sollte eisentlich darauf ab, die genannte Vorschrift zu umgehen. Beide wollen daran sehr kollektiv zusammen.

zur gleichen Argumentation Rechtsnatur vor. Rechtsmittel können daher noch eingeholt werden.  
=> Rechtsmittel

(Forderungsverweis)  
hatte sie wohl  
etwas  
deutlich  
behoben können

Die Revision ist damit erlaubt.

### 3) Begründetheit

Die Revision muss begründet sein. Das ist der Fall, wenn Verfahrensbedenke bestehen oder verfahrensrechtliche oder maßgeblich-rechtliche Normen verletzt wurden, auf denen Verletzung das Urteil gerichtet.

## I. Verfahrensbedenke

Zu prüfen sind etwaige Verfahrensbedenke.

1. Zweifel an der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts, Schiffengerichts, bestehen nicht.

Das Schwerste angeklagte Delikt, §§ 252, 253 I Nr. 15 Straf § steht zw. einer Milderstrafe von nicht über 3 Jahren vor. Die Mandatstrafe ist aber

sicherheit vollzogen, sodass jede Person daran stehens dass die Strafgehalt von 4 Jahren der Schaffenszeit ausreicht. Willkürliche Anklage dorthin ist daher nicht ersichtlich.

2. Fehler in der Anklageschrift sind ebenso nicht erlaubt. Insbesondere erfüllt sie ihre Umgrenzungsfunktion. Nach Fehlern ihres Informationsfehlern, die obwohl rechtlich woren, sind nicht erkennbar.

3. Bedingt f 123 I StGB hilft es als an die Notwendigkeit eines Strafantrages einzutreten.

Nach 123 II StGB handelt es sich um ein abschüdes Straftatbestand. Der Verlehrte, hier der Baumarkt, verbirgt durch den Geschäftsbetrieb, hat aber einen solchen nicht gesellt. Der Referenten als Sitzverhältnis hat zwar das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejählt. Diese Erklärung geht aber ins Seine, da 123 I StGB kein relatives, sondern abschüdes Straftatbestand darstellt.

Bzgl. 111 I StGB liegt daher ein Verfahrensfehler vor, der auch recht nicht gebilligt werden

wird. Der Geschäftsführer will jederfalls keinen Anteil mehr stellen.

## II. Verfahrensfehler

Zu prüfen sind Verfahrensfehler, dabei zunächst die abschöten von den tatsächlichen Rechtsgrundlagen, da bei einerseits das Beweis auf den Mittel vernachlässigt wird, und zwar stets.

### 1. abschöte Rechtsgrundlage

a) II 338 Nr. 3 iVm 124 I SIAO

Es besteht ein Verletzt gegen die genannten Normen vorliegen, weil die Befangenheitsartig womöglich zu Unrecht abgelehnt wurde.

Nach 124 III 1 SIAO steht der solche Abstimmungsrecht dem Beschuldigten zu, der er über den Verteilungen selbst machen kann.

Für die Besorgnis der Befangenheit kommt es allein auf den Standpunkt des Abstimmenden an. Zu prüfen ist ob Missbrauen in die Unparteilichkeit des Richters erreicht werden. Es kann nur zu Annahme bestehen, dass dieser eine neue Haltung eingenommen hat, welche die Unvoreingenommenheit stark beeinflussen könnte.

diese Aus-  
führung und  
angriffst de  
Umwelt  
als Schutz  
(Vergleich nicht  
mehr erforderlich)

z. D.

Der Abhängigkeitsgrundsatz steht hier im Kontext der Täglichkeit des Richters als Ermittlungsinstanz im Vorfeld der Verhandlung. Eine solche Mithilfe des Richters am Vorentscheidungen stellt grds. keinen Abhängigkeitsgrund dar. Ein verständige Anzeige aus demn aussehen, dass der Richter sich dadurch nicht für künftige Entscheidungen festgelegt hat. Anderer verhält es sich nicht. Sei hinzugetragen, dass andere Umstände, die unter die bloße Voraussetzung hinausgehen und die damit verbundene inhaltlichen Auswirkungen bringen. Das ist der Fall bei umstrittenen, sächlich unlegitimen Werturteilen oder wenn sich der Richter zum Angeklagten in Unabsichtnis oder Art und Weise geäußert hat. Das gilt insbesondere, wenn der Richter bereits von der Schuld der Angeklagten überzeugt ist. So liegt es hier. Der Richter hat ausgesagt, die Mandatstrahne schlägt ins Schießen, wo sie ist, lange und tief. Solche Laute hätten in Freiheit nichts zu suchen. Dies ist eine Aussage, die zeigt, dass er von der Schuld der Mandatstrahne überzeugt ist und rechtliche Werke zu enthalten. Dies bestimmt die Bevorzugung des befreuernden Prinzips. Das lässt sich auch beweisen durch die willkürliche Auseinandersetzung des Richters, der die Aussage

so bestätigt hat, wie von Verleger im Gesuch  
geschwillert. Das ist auch im Friedensverfahren  
ähnlich, da es sich inhaltlich weit zu etwas handelt,  
dass von der Gewichtung des Patchells keinen weiteren  
Beweis gehe.

Nach § 25 I 1 StPO muss das Abhörunternehmen  
aber spätestens bis zum Beginn der Vernehmung über die  
persönlichen Verhältnisse der Angeklagten erfragen, will's  
nicht aus Feststellung des Personalien. Anscheinlich der  
Patchell über die Hauptverhandlung erfuhr das  
Gesuch aber erst danach, und zwar erst nach  
Anhörung in die Beweisaufnahme. Das ist daher ver-  
gessen nach § 25 II 1 StPO. Der Fehler ist nicht mehr  
fürsäfahig.

1) 1338 Nr. 5 iUn 11230 I, 231 II StPO

Es kommt also ein Verzug gegen die genannten  
Normen in Betracht kommen. Nach § 230 I StPO  
muss der Angeklagte gründlich kennzeichnen,  
anwesend sein. Dies war ausweislich der Patchell,  
welchen nach § 274 S. 1 StPO dahingehend alsdiese  
Gewichtung zu kommt, nicht der Fall. Die Meldungen  
wurden 12.40 Uhr nicht wieder da bei Aufführung des Sachen

Möglichweise wäre es Weiterverhandeln also nach § 231 II StPO gedeckt.

Voraussetzung ist, dass es sich bei der Entfernung der Angeklagten im Sinne der Norm um ein eigenmächtiges Entfernen handelt, was dann jenseits dieser Legitimation kein Weiterverhandeln ohne Angeklagten. Das wäre der Fall, wenn sich die Mandanten bewusst in einen lebensgefährlichen Zustand oder in soziale Elitigkeit versetzt hätte, in die sie sich bewusst eingesetzt. Das ist hier nicht der Fall. Hier gilt es lediglich nicht gut und sie könnte eben zu früher Laut Mitchell. Ein eigenmäßiger Entfernen fehlt, wenn eine ausdrückliche oder konkretisante Billigung des Feindes dafür vorliegt.

Hier hat der Feind auf Bitten der Mandanten die Silizium zu H. so unbedrochen und sonst gefüllt.

Wenn es dann in Nr. 40 aber forscht, liegt dabei kein eigenmäßiges Entfernen vor. Das Feind muss wissen, dass der Feind die Automat von Saal reicht und er selbst liegt. Es tritt diese Fälligkeit darin, eine angemessene Zeit zu warten, um es die Unbedrohung ausdrücklich anzuhören und hier Zeitfenster für die Weiterverhandlung vorher setzte.

Eine Befreiung der Anwälte zu Unrecht ist doch einer

Situation bestand ebenfalls nicht nach 1234 StPO.

Die Angeklagte (Mandatur) hatte aufgrund der Pause also einen Rechtsbergsprung vor die Anwesenheit, die kann nicht vorgenommen werden, wortlich ihrer Anwesenheitspflicht nicht genug zu haben. Die Vorschrift ist als ein ausdehnende Annahmevorschrift zu verstehen, sodass sie hier keine Anwendung finden kann, da die Mandatur mit Glaukös zunächst weg war und das furcht die fahnde genau kannte.

Auf einen Zwischenrechtsbergs nach 1238 II StPO kann es hier nicht ankommen. Da Mandatur hatte nicht die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren und Scham von der Wirklichkeit zu weglassen. Das der Verleidige nichts geben hat, ist unerheblich. Wie handelt es federfalls interessenswidrig, sodass die Mandatur zu schützen ist, es handelt sich um einen absoluten Rechtsbergsprung. Ein Verstoß liegt vor.

c) 11338 Nr. 5 iVm 226 I StPO

Auch hierzu ist dieser Kontakt (226 I StPO) verletzt sein. Die Norm erfordert die ununterbrochene Anwesenheit eines Staatsbeamten. Es muss ist, ob der Konsul als Sitzungsvertreter

dem genutzt. Nach § 142 III GVG darf ein Referendar die Aufgaben der Anwaltschaft wahrnehmen. Weitere Befugnisse der Staatsanwaltschaft sind ihm nur unter Auflagen gestattet, die er ihm nicht gäbe.

Nach § 23. Satzungsvorberatung<sup>\*</sup> OrgSTA (Berlin) soll die Anwaltschaft die Amtslage in den Hauptkundlagen dem Richter der AG als Strafgericht vorstellen. Hier liegt es aber um eine Schifffahrtssache. Dabei deckt die Norm zusammen mit § 142 III GVG sowohl den Ansatz des Referendars. Nach Abs 2 der OrgSTA können zwei besondere geeignete Anwälte auch den Schiffsgerichtsauftrag. Das muss aber auf Antrag der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft durch die Generalstaatsanwältin erfolgen. Hier hat der Referendar aber die Leitung des STA durch den Justizvorsitzenden erhalten. Dieser war zu so einer Maßnahme nach den vorliegenden Vorschriften selber nicht befugt. Das hätte die Behördenleitung des STA initiiert müssen.

Zweitens wieder kann der Einsatz des Referendars unproblematisch durch das Richteramt. Zudem

hann im Freiberei aufgetretenen beweisbaren  
Außen nachvollzogen werden, wie es zu den  
Ersatz als StH kann, was auch der Richter in  
seinen obenbaren Außen so bestätigte.  
Dann liegt ein Vertrag vor.

## 2. relative Rechtsverträge

a) 11250 S. 1, 2 iVm 251 I : StPO

Zu prüfen ist, ob ein Verdacht gegen die genannten  
Namen in Betracht kommt, der die Zeuge D.  
nicht persönlich verhören würde, sondern nur seine schriftliche  
Erklärung abholen würde.

Nach 1250 S. 1 StPO gilt der fundkraft die persönlichen  
Verhören. Personallehre geben Sachdiensten vor.

Eigene Aussichten kommen hier nach 1251 StPO in  
Betracht, hier nach 1251 I : Nr. 2 StPO.

Nach Abs. 4 S. 1 liegt daher jederfalls ein Be-  
solluss durch das gericht vor, vgl. Protokoll.

Zu prüfen ist, ob 1251 I Nr. 2 StPO jügt.

Nach dem Wortlaut bedarf es dafür die Bestätigung  
eines festständnisses und der angeklagte darf keinen  
Verteidiger haben. Die Mandanten müsste aber einen

Vermögen, sodass die Norm schon weit greifen kann. Nach den Sünden bei der Verleugnung erholte diese inner, weil der Zeuge D. in ab schlaue Zeit seitlich Natur vernommen werden könnte. Dieser Wortlaut des Gesetzgebers gilt § 251 I Nr. 3 StPO weder und nicht - wie der Protokoll-Nr. 2. Zu raten ist daher, ob Nr. 3 das Verlesen legitimiert.  
Es muss Mög lichkeit der Vernehung in ab schlaue Zeit - auch zu kommissarisch - vorliegen, z.B. wegen Unterschlagheit. Eine weite Erfahrung des Zeugen von Jacobsohn reicht nicht aus. In ab schlaue Zeit bedeutet, dass eine nicht nur kausale Zeitspanne vorliegt, in die die Hauptverhandlung bei Abwesenheit aller Beteiligte, nicht mehr aufgetretenen wieder kann insbesondere dass der Ende dieses Zustands nicht ab schlaue sein. Dabei müssen in Erfahrung alle Sonderheiten des Rechts, die Bedeutung und Wert des Beweismittel erfasst werden, zu dessen Leistung es lediglich schließen sein und es darf keine begrenzte Aussicht bestehen, es in ab schlaue Zeit herbeizuschaffen.

(Ihre ist der Zeuge im Umlauf bis zum 22. 11. Es ist also nur eine ab schlaue Zeit ohne Zweck. Es ist als Zeuge etwas wichtig, dem er hat Täfelchen

Tat bestätigt. Das gericht hat daher eine Unverzüglichkeit festgestellt. Es liegt fiktive hier unverzüglichen Zeitpunkt vor, bis zu dem eine Anhörung des Zeugen nicht möglich wäre. Zur Not muss das Gericht seine Nachholzeit als übermäßig erachten. Alternativ hat es Bezugspersonen, die ihm ausreichlich möglichst zu vernehmen. Es darf also nicht der Fristtag aus § 250 StPO verschoben werden.

Dann liegt ein Verlust vor. Zudem verzögert es auch an einer ordentlichen Besindestellung nach § 251 IV 2 StPO. Das Gericht hat anverwahrt das Pfechholz in den Gesetzeswert undehalt. Das genügt für eine Besindestellung in Abbruch des Durchstreifens von § 250 StPO nicht.

Schon die Mängel in der Besindestellung begründet die Revision (~~oder~~ Mängelgraben § 251 Rn. 45).

Dass Angeklagte oder Verteidiger nicht Widerproochen haben, spielt hier keine Rolle (M-G § 251 Rn. 45).

Ein Verlust liegt vor. Auf diesen beruft das Gericht auch. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass an den persönlichen Verteilungen noch unbekannte für die Plausibilisierung des Zeugen bzw. die Plausibilisierung

haftbar sein müssen beschworen. Hierzu hätte die Mandatrin das Recht gehabt auf konfrontative Befragung, das nie genommen wurde.

### III. Sachmängel

Zur weiteren Klärung der Art der Sachmängel.

1. Sinn macht zunächst die Dankbarkeitsmängel. Diese ist dann anwendbar, wenn Tatsachen unvollständig, irreführend und nicht nachvollziehbar oder lücherhaft dargestellt sind, oder die Gewissenswidrig einer solchen Fehlern enthält.

Zum einen kann die Verletzung der Zeugenaussage des D. nicht mehr aufrechterhalten werden, da sie fehlerhaft war und die Gewissenswidrigkeit lücherhaft werden lässt. Das gilt auch für die Einwendung der Tatvorwürfe zu II 1. + 2. durch den Verdächtigen. Diese Verletzung erfolgte ohne Anwesenheit der Mandatrin und ohne ausreichende Legitimation. Zwar ist der Verdächtige in keiner vollenständig Verbefreiung befunden. Ein Fehler hat aber weiterleuchtende Folgen, insbesondere, weil durch dieses der Anwesenheit der

Selbstbehauptungsfreiheit nicht wahrgenommen wird.

Eine solche Gleichung kann von den Angeklagten daher ausdrücklich gestimmt werden. Insbesondere hat dabei zwischen Verteidiger und Angeklagten ein Gespräch zu erfolgen. Ob ein feststehendes Vertrag, unterliegt zweier Tatwahrheitlichkeit Beurteilung und nicht dem Rechtswortgericht. Wie geht es aber an die Tatbehaltbarkeit eines falschen Verfahrens, das vorstellt, dass der Angeklagte als Täufert aufgegriffen wird.

Der gilt nun mehr, als dass die Mendelsohn-Syl. diesen Vorwurf von ihrer Aussageverweiseung bzw. ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat. Eine Gleichung durch den Verteidiger, wodurch und ob die Angeklagte, fortsetzt dies. Daraus entsteht schon die Beurteilung in diese Richtung einen Mangel.

## 2. Verneinungen

Zu rufen ist, ob die Fehlstellungen eine Verneinung tragen.

1123 I StGB ist auf Betracht zu lassen, ob dort schon die Verfahrensbedenken vor.

a)  $11252,250 \equiv N. 15 \text{ S}105$

Zu reifer ist, da eine Wachtröhre aufgrund der Feststellungen illegal ist.

aa) Zunächst muss ein Drahtstahl in Nette stehen, der noch nicht beendet ist. 1252 S105 greift nur im Straßenraum zwischen Ullendorf und Beendorf.

Bei den Wassergräben und den Feuerwehranlagen handelt es sich um freie Längsabstände. Sie standen im Eigentum des Bauamtes und waren nicht bewohnt.

Auch hier ist eine Wegnahme vorbehalten. Das ist die flucht freudende und die Begründung neuen Verabredens. Gewohnt ist dabei die von einem technischen Sachverständigen geforderte Sicherheit, was nach der Verhältnismäßigkeit zu bewerten ist.

Durch das Einstechen in jedem Betriebe kann Nachdruck auf die Mandatshinweise geübt werden und den gewohnten Gewohnheiten des Bauamtes, ausgestattet durch ein Organ (Forschungsbüro), gestanden.

Die Fachberatung ist eine gewohnt ausnehmende in Form der höheren Tatsphäre. Von Zugiff wäre Weltfeind (Siedlungsraum). Auch der Nachdruck bildet eine Enklave. Durch welche ist der

Dreistahl bereits vollendet. Sie beachte die Legge undet dies nicht. Dreistahl ist keine heimliche Tat.

Sie gehörte sie mit Vorsatz. Sie wollte nicht sterben. Auch handelte sie mit Zweijahrsabsicht. Sie wollte jede Sache so nicht schaffen und damit die Sache selbst zuweilen vorzugehen in die Verbrechen entziehen unter berücksichtigen der besonderen Eigentümlichkeit (An- und Genußgeschäftlichkeit).

Ein Dreistahl - vollendet - nach § 242 I 105 liegt vor. § 247a 169 zielt nicht, da die Schelle von 25 € überschritten wurde. Dafür muss hier Autog erforderlich.

II) Sie wurde auch auf wilkür Tat schaffen. Sie wurde mittelbar an Angriffserfolg von Detektiv gestellt und dann noch in mittelbarer Tatstrafe. Es besteht ein eigener künstlich-zufälliger Zusammenhang. Die Tat ist fälsch, sie wurde abgabt nach der Tat, seya widerdecker, wahrgenommen.

Auch drohte sie mit gesuchter Klebe für Leib oder Leben. Ob sie verwirklicht werden könnte, ist zweifelhaft, den Tathut nur wollen dass der Opfer die Verwirrtheit

für möglich hält, sog. Wirkung der Etwässerbarkeit.  
Das war hier der Fall. Da Zeuge D. hatte gesagt,  
es handele sich um eine echte Waffe. Durch die  
zweite Zeuge, stellte man ein Übel in Aussicht,  
das sich gegen Leben richtete.

cc) Auch § 250 I Nr. 15 ist hier gültig vor

Nr. 1a schreibt meist absehbar gefährliche  
Waffenpistole schon aus.

Nr. 15 erlaubt dagegen sog. Scheinwaffen, von denen  
also wenn aufgrund ihrer bestimmungsähnlichen Eigenschaften noch  
die objektive Geschafftheit nach § 6 konkretem Charak-  
teristik das Leben ausübt, die jedoch i. ü. vergleichbare  
Bedrohungswirkung entfalten. Das ist bei den Waffen-  
pistolen der Fall (vgl. NStZ 11, 703). Es handelt  
sich gerade nicht um eine schein-untayliche Sache.  
Die Pistole hat Verdecksgeschäfte zu einer echten.

dd) Auch subjektiv ist der Tatbestand erfüllt.

Sie handelte insbesondere mit Beuteleidungs-  
absicht. Sie tat dies, um mit dem Geiste  
entkommen zu können.

Davon fügen die Feststellungen die Verurteilung.

### b) (Art I StGB)

Zu prüfen ist, ob die Feststellungen auch die  
Voraussetzung erfüllen.

a) Es gilt zunächst das Ober in (Art I StGB)  
gesagte. Der Wagen stand im Eigentum des  
Zeuge D. Durch das Wegfahnen brach nie  
der Gewahrsam. Der Zeuge hatte gelochten  
Gewehre, er wusste, dass sein Auto dort  
stand. Voraussetzung Gewahrsam (bewusstsein) genügt.

Durch Wegfahnen begründete sie neuen Gewahrsam.

Der Zeuge D. konnte nicht mehr auf seinem  
Wagen aufweisen.

b) Mögliche ist aber, ob Zeugsaussicht bestand,  
mit hin die oben geschilderte An- und Ent-  
eigenschaften belegt wird. Leider sehr  
wichtig, dass der Täter dauerhaft die Verdächtigung  
des Eigentümers aus seiner Gegenposition möchte..

Denn könnte aber ein Nachlasswille entgegenstecken.

Das Gericht hat festgestellt, dass das Auto 11,5 km  
entfernt in einer Werkstatt abgestellt wurde, und  
Zwei Minuten später mit Ehemal im Schloss. Anschließend  
wurde ihm Baumwoll ein Blatt gegeben, sodass der Zeuge D.

SDI Falvey ca. 30 Minuten später wieder aufgezogen

Die Nutzbarkeit ist ihm daher weit endgültig entzogen worden. Es besteht Rückfahrschutz.

Sie hatte die Absicht, dass Auto ab bald an den Gewahrsame zu übergeben und wollte ihn gerade nicht verhindern. Es wurde gerade weit den Fall überlassen, ob der Erhaltung der Wagen zu überlassen.

Zwei Gründe das Stehenlassen des Schlüssels war  
Beweisgabe, aber die Zeitgrenze war so kurz, dass der  
Zeuge d. der Wagen direkt wieder aufgezogen. Auch  
die wenige Tiefen von ca. 1,5 km spricht dafür.

Daher fehlt die Begegnungsabsicht und die  
Feststellungen fügen diese Verurteilung nicht.

Im Übrigen wäre § 143 II Nr. 1 nicht verwirklicht, da das Auto nicht  
c) § 148 S 1 StGB abgeschlossen war.

Es liegt zwei nach oben gerichteten hängenden  
Sicherungen für Gummirad vor, da ein Kfz  
anhendet wurde und im Heckraum zerronnen  
wurde, sodass § 248 S 1 StGB eigentlich als  
"wildes" Delikt vorliege.

Nach Abs. III ist es aber ein absichtliches Autogesetz.  
der Zeuge hat auf einen solchen Autogesetz  
verurteilt, sodass die Verurteilung hier nicht dienen  
würde.

### 3 Strafzumessung

Auch die Strafzumessung ist fehlerhaft. Zu Lasten des Angeklagten als straffähigendes Element hätte nicht aufgezeigt werden dürfen, dass ein Verbrechen vorliegt, das fehlenden Respekt vor den Eigentümern anderen bekränzt. Wenn dabei handelt es sich um einen Aspekt, der von § 152 StGB bewusst tatbestandswidrig verfasst wird. Es erfordert einen Diebstahl oder Raub, wobei ein Delikt, das sich gegen fremdes Eigentum wendet. Da dies die Voraussetzung ist und die Straftat erst begangen, darf dies nicht zusätzlich straffähigend berücksichtigt werden.

Auch der minder schwere Fall hätte präziser begründet werden können. Das Gericht beweist ihm recht knapp. Es hätte noch klarer werden können, wann das Tatbild von Durchdringt erheblich abweicht.

Im Falle hat das Richter sonst für jede Strafe eine Einzelstrafe gebildet und daraus weiterhin eine Gesamtstrafe gebildet unter Berücksichtigung der höchsten Ersatzstrafe. Allerdings dichten die 9 Monate

für den Dreistahl als Winkelstahl viel zu hoch  
benötigen sein. Umgekehrt ist Feldstahl bei (LWZ).  
Die Mandauhöhe ist nicht vorsehbar und die  
widerstandsfähigeren Winkelsteine müssen im Vergleich zu den  
Scheibenstählen, von denen wohl mal welche gekennzeichnet  
werden, die tragend sind. Daraus wäre hier eine  
Feldstahl ausgeschlossen gewesen. Daraus wäre auch  
die Fassungslage wieder ausgeschlossen, sodass  
letztlich auch hier ein Fehler vorliegt.

Bei der Feldstahlfuge bei (LWZ) ist die TS-Lücke  
durch Zusatzdeckschlag der 2.300 € Maßnahmenkalkulation  
zweifellos verhältnismäßig betrachtet. Der ändert am  
Fassungsfehler für die Fassungslage aber nichts.

Auch (LWZ) II S169 ist schiefhaft bezeichnet. Das  
gericht hätte sich mit Fällen von Bewegungs-  
ausgleich auseinandersetzen müssen. Dafür rückt ihre  
Sorgfalt und Deutliche Stabilität, sie ist deutscher  
und daher nicht fluchtgefährdet in Polen und sie  
hat eine kleine Tochter. All das führt in Gesamtzahl  
schon dazu, dass besondere Umstände vorliegen.  
Die Unterschriftenaufstellung ist daher gut, zumal  
diese sogar aufgestellt wurde. Da muss daher,

dass die Täters personlichkeit den Mandatshin  
sprechende Umstände keinermaßen maßgeblich.

#### IV. Rechtfertigung

Es sollte Revision erfassend ergeht werden.  
Zwar ist § 252 StGB rechtmäßig, aufgrund des  
Scheldgrunds ist es aber auch ausreichen, ein Werk  
ohne Beweis zu verübt zu werden. Wie kann auf  
die Strafzumessung beschränkt werden, da eine erhebliche  
vorbereitete Tat.

Es wird bestrebt, das Urteil der AG Torgau  
Az. 265 Ls 258 Jg 314/St rückgängig zu machen.  
Feststellung aufzubehen und an eine andere  
~~Asteilung~~ <sup>Asteilung</sup> der AG zurückzuweisen, sonst die  
Mandatshin § 252 StGB verübt wurde aber  
beschränkt auf die Websseitenseite.

Nach § 143 StPO kann eine Befreiung als Pflichten  
für die Zeichenzessionen werden. Insbesondere jene  
Pflichten gegen die Freiheitlichen ohne Meldepflicht auf  
der Mandatshin. Außerdem hat er Mitwirkung an den von  
jedoch in kleinen Gruppen siedenden Verständigungen (§.o.).

22

Das gilt auch für die nicht kompetente Sachverständige gegen die führt das Wissen des Mandaten.

Mandaten

(vgl. zu allen §§G. 143 Rn. 4 und 4a).

Dort ist auch der Vertrauensberichterstatter ausdrücklich und Rechtfertigt erlaubt und die Verteilung zwischen dem nicht mehr sachgerecht durchführbar.

In der Rechtsanwältigkeit sind abgesehen Erklären des Mandaten und der Verleidigen sowie dienstliche Aufgaben der Richter vorgesehen werden.

Das Hauptproblem dieser Klausur, die „informelle“ Verständigung außerhalb des Protokolls lösen Sie gut. Sie sehen genau zutreffend, dass es sich bei der Verständigung um eine Umgehung des §302 StPO handelt. Auch die Beweisbarkeit (dienstliche Äußerung des Referendars) erkennen Sie. Stellen Sie unter Verwendung des Begriffs klar, dass es sich hier um den „Freibeweis“ handelt.

Auch die Prüfung des absoluten Revisionsgrund des §338 Nr. 3 StPO gelingt Ihnen gut. Die Ausführungen zur Begründetheit hätten Sie allerdings besser systematisch erst nach der Feststellung der Unzulässigkeit (verspätetes Vorbringen) und dann ausdrücklich als hilfsweise Prüfung vornehmen sollen.

Prüfen Sie bei der Frage der Unzulässigkeit des Befangenheitsantrages allerdings immer aller im §26a StPO bezeichneten möglichen Gründe. Das Revisionsgericht darf die möglichen Gründe „austauschen“ (vergl. Hierzu Meyer-Goßner zu §26a StPO).

Ihre Ausführungen zu §338 Nr. StPO – Abwesenheit der Angeklagten – sind überzeugend. Gleichermaßen gilt für die Abwesenheit eines „richtigen“ Staatsanwalts.

Ihre Ausführungen zur Sachrügen sind gut. Beachten Sie allerdings, dass die Prüfung der Verlesung der Zeugenaussage im Rahmen der „Darstellungsrügen“ zwar vertretbar, aber eher unüblich ist. Richtigerweise wäre dies im Rahmen eines relativen Revisionsgrund wohl eher im Verfahrensteil zu prüfen gewesen (§261 StPO). Hier gibt es aber sehr unterschiedliche dogmatische Einordnungen, so dass Ihre Vorgehensweise nicht explizit falsch ist.

Bei der Annahme von „Darstellungsmängeln“ oder Fehler in der Beweiswürdigung im Rahmen der Sachrügen sollten Sie sehr vorsichtig sein. Diese sind grundsätzlich sehr restriktiv anzuwenden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Revisionsgericht keine eigene Beweiswürdigung durchführen darf.

gut (13 P.)

